

## Eintritts- und Verwaltungs-Ordnung des Anatomischen Museums Basel <sup>1)</sup>

Vom 12. Juli 1995 (Stand 1. Dezember 1995)

In Ausführung von § 13 <sup>2)</sup> des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 <sup>3)</sup> erlässt das Erziehungsdepartement folgende Ordnung für Eintritt und Verwaltung des Anatomischen Museums Basel:

### § 1

<sup>1)</sup> Das Anatomische Museum steht unter der Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers des Anatomischen Instituts der Universität Basel. Die Leitung erfolgt durch die Konservatorin oder den Konservator des Museums.

### § 2

<sup>1)</sup> Einnahmen und Ausgaben des Anatomischen Museums Basel sind im Budget des Anatomischen Instituts der Universität Basel nach dem Bruttoprinzip auszuweisen.

### § 3

<sup>1)</sup> Öffnungszeiten:

Sonntag: 10.00–14.00 Uhr

Donnerstag: 14.00–19.00 Uhr

An Feiertagen geschlossen.

<sup>2)</sup> Wissenschaftlich Interessierte können in Ausnahmefällen nach Vereinbarung das Museum auch ausserhalb der vorstehenden Öffnungszeiten besichtigen. Für Gruppen gelten Sonderregelungen.

### § 4

<sup>1)</sup> Eintrittspreise:

Erwachsene: CHF 4

AHV/IV-Berechtigte sowie Jugendliche unter 16 Jahren: CHF 2

### § 5

<sup>1)</sup> Freier Eintritt: Sonntag und Donnerstag für Schüler und Schülerinnen von Basel-Stadt und Basellandschaft mit Schülerschein sowie für Studierende mit gültiger Legitimationskarte.

Mitglieder des «Vereins der Freunde des Anatomischen Museums Basel» sowie vom Erziehungsdepartement berechnete Personen und Vereine.

Werktags: Studierende der Medizin haben von Montag bis Freitag 14.00–17.00 Uhr freien Zutritt zum Museum.

### § 6

<sup>1)</sup> Gruppenbesuche sind nach vorheriger Vereinbarung werktags möglich. Einschränkungen können sich aus personellen oder organisatorischen Gründen ergeben.

<sup>2)</sup> Anmeldungen haben mindestens drei Tage vor Besuchstermin zu erfolgen.

### § 7

<sup>1)</sup> Die vorliegende Ordnung wird am 1. Dezember 1995 wirksam. <sup>4)</sup> Sie ersetzt die Eintritts- und Verwaltungs-Ordnung der Anatomischen Sammlung vom 11. April 1974.

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat genehmigt am 22. 8. 1995.

<sup>2)</sup> Das Universitätsgesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Universitätsstatut vom 3. 5. 2012 (SG [440.110](#)).

<sup>3)</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben.

<sup>4)</sup> Publiziert am 30. 8. 1995.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
12.07.1995	01.12.1995	Erlass	Erstfassung	KB 30.08.1995

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	12.07.1995	01.12.1995	Erstfassung	KB 30.08.1995